


Rechtliche Rahmenbedingungen für Participatory Budgeting in Wien

Forschungsinstitut für Urban Management und Governance
Teresa Weber, Sophie Manon Chourabi

Gefördert durch den Jubiläums Fonds
der Stadt Wien  **Stadt Wien** | Kultur

Wann?

Forschungszeitraum
01.09.2023—31.03.2023

Warum?

Status Quo

- ◊ Weltweit über 10.000 Beispiele von partizipativer Budgetgestaltung **aber:** kein einheitliches Modell!
- ◊ Trend zur partizipativen Budgetgestaltung in inzwischen auch in Österreich angekommen
- ◊ Stadt Wien als Vorreiterin: Mitmach-Budgets, Wiener Klimateams
- ◊ Bisher kaum Forschung zu erforderlichen institutionellen Gewährleistungen

Weshalb?

Relevanz unserer Forschung

- ◊ Rechtliche Rahmenbedingungen beeinflussen Design und Durchführung partizipativer Prozesse
- ◊ Demokratie ist ein Grundwert unserer Verfassung, im Detail stellen sich aber aufgrund des Verfassungsrechts Fragen, wie:
 - ◊ Dürfen Ausländer:innen beteiligt werden?
 - ◊ Unter welchen Voraussetzungen dürfen staatliche Stellen an das Ergebnis eines Partizipationsprozesses gebunden werden?
 - ◊ Wie passen Partizipationsprozesse zum System der Gemeindeführung?

Wie?

Methoden

- ◊ Rechtsdogmatische Analyse samt Judikaturanalyse
- ◊ Interviews mit Expert:innen, unter anderem aus der Stadt- und Bezirksverwaltung

Wer?

Kontakt

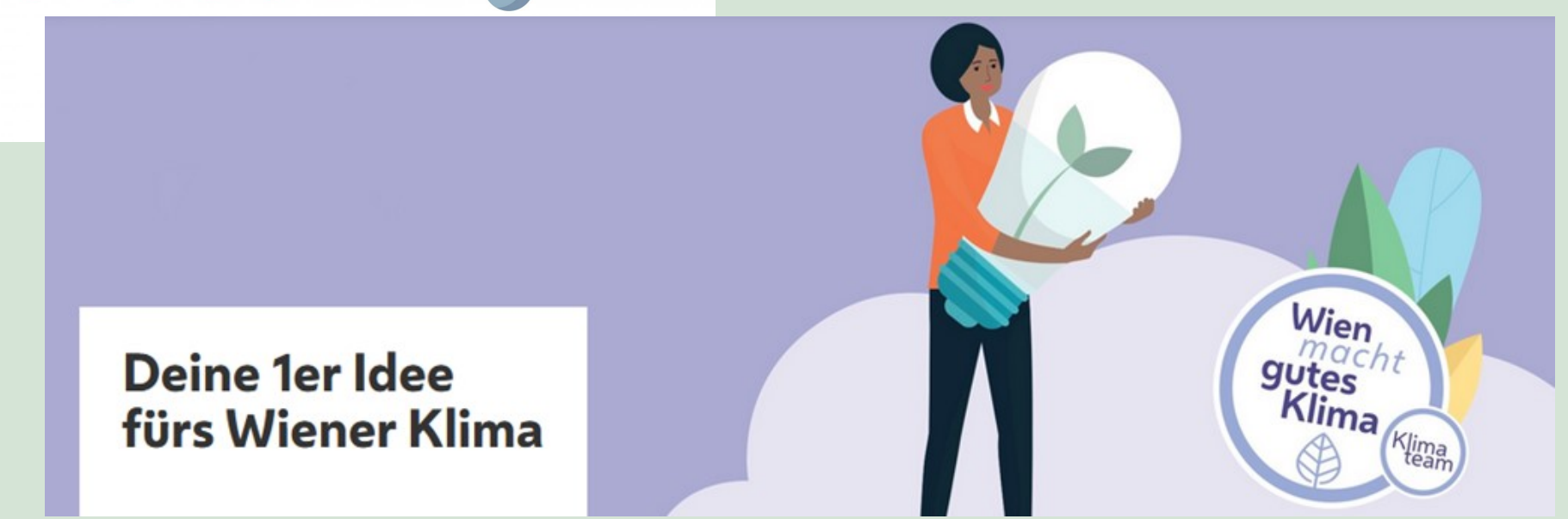
PDⁿ Dr.ⁱⁿ Teresa WEBER, MSc Sophie Manon Chourabi
Tel.: +43-1-313 36 - 5540 Tel.: +43-1-313 36 - 5543
E-Mail: teresa.weber@wu.ac.at sophie.manon.chourabi@wu.ac.at
www.wu.ac.at/urban

Was ?

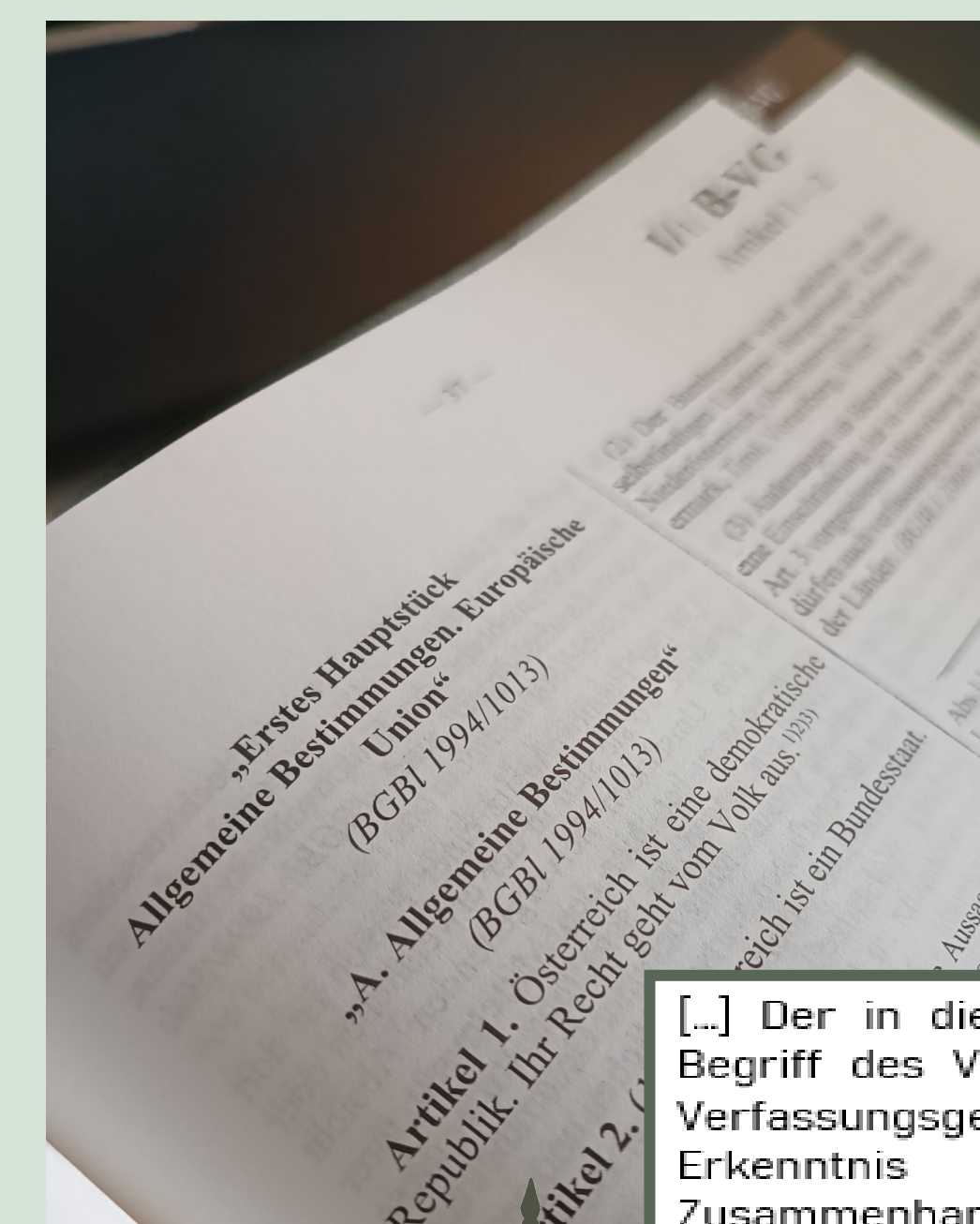
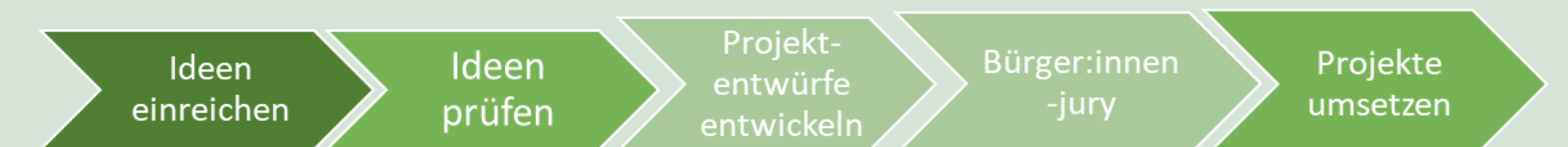
Ziele

- ◊ Umfassende Bestandsaufnahme partizipativer Budgetgestaltungsprozesse in Wien
- ◊ Analyse der relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen: Bundesverfassungsrecht, Wiener Stadtverfassung, Wiener Volksbefragungsgesetz uvm.
- ◊ Analyse der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zum demokratischen Grundprinzip
- ◊ Damit: Aufarbeitung der rechtlichen Grundlagen demokratischer Innovation auf kommunaler Ebene

Quelle: Lokale Agenda 21 Wien *



Quelle: Stadt Wien **



[...] Der in dieser Bestimmung verwendete Begriff des Volkes knüpft aber – wie der Verfassungsgerichtshof schon in seinem Erkenntnis VfSlg. 12.023/1989 im Zusammenhang mit dem Begriff des Bundesvolkes iSd. Art 26 B-VG dargelegt hat – an die österreichische Staatsbürgerschaft an.

VfSlg 17.264/2004

[...] Vor diesem Hintergrund bestehen zwar grundsätzlich keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen verbindliche Gemeindevolksabstimmungen, denen eine Willensbildung des Gemeinderates zugrunde liegt – etwa indem der Gemeinderat die Volksabstimmung selbst eingeleitet hat oder diese für verbindlich erklärt. Die besondere Stellung des

Gemeinderates schließt es jedoch jedenfalls aus, Art 117 Abs 8 B-VG so zu verstehen, dass eine Volksabstimmung den Gemeinderat auch gegen dessen Willen zur Erlassung von verbindlichen Rechtsakten (wie beispielsweise Verordnungen) und zur Unterlassung entgegenstehender Rechtsakte verpflichten kann.

(VfSlg 20.406/2020)

[...] Den Materialien zu Art 117 Abs 8 B-VG ist zur Frage, welche Formen der direkten Demokratie über die im B-VG selbst vorgesehenen hinaus im Bereich der Gemeindeführung zulässig sind, daher insgesamt keine Aussage

dahingehend zu entnehmen, dass direktdemokratische Modelle auf Gemeindeebene schlechthin bundesverfassungskonform wären.

(VfSlg 20.406/2020)